WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Antrag auf Zuzahlung zu einer
Fondsgebundenen Lebensversicherung
Hybriden Lebensversicherung (Kombination aus fondsgebundener und klassischer Lebensversicherung**)**
Klassischen Lebensversicherung

Polizzennummer: _____ Vermittlernummer: _____

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Versicherungsnehmer
Vorname, Familienname:
Geburtsdatum:

Prämienzahler (wenn vom Versicherungsnehmer abweichend)
Vorname, Familienname:
Geburtsdatum:
Hinweis: Bitte füllen Sie das beigefügte Identifikationsformular auch für den (vom Versicherungsnehmer abweichenden) Prämienzahler vollständig aus und legen Sie es unterschrieben dem Antrag bei.

Zuzahlung

Hiermit beantrage ich eine Zuzahlung per 01. _____
(frühestens zum nächstfolgenden Monatsersten, maximal 3 Monate in die Zukunft)

Zuzahlungsprämie: _____Euro (inkl. Versicherungssteuer)

Die Zuzahlungsprämie wird gemäß der für diesen Versicherungsvertrag vereinbarten Zahlungsart verrechnet. Bitte beachten Sie bei Zahlungsart „SEPA Lastschrift“, dass das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung ausreichend gedeckt ist. Die Abbuchung erfolgt zeitnah zum Stichtag der Zuzahlung.

Die Veranlagung meiner Zuzahlungsprämie erfolgt gemäß der aktuellen Aufteilung der Sparprämien.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Wenn Ihr Vertrag verpfändet, abgetreten oder vinkuliert ist, kann Ihr Antrag auf Zuzahlung erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Gläubigers durchgeführt werden.
- Zuzahlungen zu Versicherungsverträgen mit Versicherungsbeginn vor 2007 sind nicht möglich.
- Zuzahlungen 5 Jahre vor Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind wirtschaftlich nicht sinnvoll und werden von uns daher nicht angenommen.
- Bedingt durch Vorgaben wie Höchstzinssatzverordnung, versicherungssteuerrechtliche Regelungen, etc. sind Zuzahlungen nicht bei jedem Vertrag möglich.
- Darüber hinaus bedarf eine Zuzahlung der Zustimmung des Versicherers. Sollte die Zuzahlung nicht möglich sein, melden wir uns bei Ihnen.

Für alle Fragen und Wünsche rund um Ihren Versicherungsvertrag steht Ihnen Ihr Berater und unsere Serviceline gerne telefonisch unter 050 350 350 oder via E-Mail unter kundenservice@wienerstaedtische.at zur Verfügung.

Erklärung des Prämienzahlers zur Mittelherkunft

Die Finanzierung des Vertrags erfolgt aus:

☐ Ersparnissen
☐ einer Erbschaft
☐ anderen Quellen: _____

BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Sie können von der Änderung Ihres Versicherungsvertrages innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen der Änderung Ihres Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 30, Postfach 80, 1010 Wien, oder per E-Mail an kundenservice@wienerstaedtische.at oder per Fax an +43 50 350 99 - 20000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt entfallen die Änderungen Ihres Versicherungsvertrages und dieser besteht mit dem Inhalt weiter, den er vor der Änderung des Versicherungsvertrages hatte.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher von seiner Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über die Änderung des Vertrags informiert wird.
(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Mit dem Rücktritt entfallen die Änderungen Ihres Versicherungsvertrages und dieser besteht mit dem Inhalt weiter, den er vor der Änderung des Versicherungsvertrages hatte.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Website wienerstaedtische.at oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

Unterschrift/en	
Gläubiger	Vermittler
Datum	Datum
Versicherungsnehmer oder (gesetzlicher) Vertreter des Versicherungsnehmers	zu versichernde Person (wenn abweichend)
Datum	Datum
Prämienzahler (wenn abweichend)	
Datum	

Bitte füllen Sie das beigefügte Identifikationsformular vollständig aus und legen Sie es unterschrieben dem Antrag bei.

WIENER STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Identifikation Privatkunden

zu Antragsnummer: _____ zu Polizzennummer: _____

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

☐ **Versicherungsnehmer** ☐ **Prämienzahler** ☐ **Leistungsempfänger**	
Vorname, Familienname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Geburtsland, Geburtsort:	Nationalität:
Arbeitgeber, Beruf:	

Treuhändererklärung

Handeln Sie in eigenem Namen oder als Treuhänder?

☐ Ich handle in eigenem Namen

☐ Ich handle nicht in eigenem Namen. Treugeber: Name, Adresse, Geburtsdatum - bitte Ausweiskopie beilegen

Hinweis: Ein Erwachsenenvertreter oder Obsorgeberechtigter eines Minderjährigen ist nicht als Treuhänder zu verstehen.

Erklärung zu PEP (politisch exponierte Person)

Ich, unmittelbare Familienmitglieder oder bekanntermaßen mir nahestehende Personen üben ein wichtiges öffentliches Amt im In- und/oder Ausland aus und daher bin ich als „PEP“ (politisch exponierte Person) anzusehen (siehe Begriffsbestimmungen).

☐ Nein, ich bin nicht als PEP anzusehen.

☐ Ja, ich bin als PEP anzusehen. Begründung (bitte um detaillierte Angaben, weshalb Sie als PEP anzusehen sind, z. B. Bekanntgabe des ausgeübten öffentlichen Amts, Funktion, Familienmitglied von …):

Sollte sich an dieser/meiner Eigenschaft (Treuhandschaft, PEP) bzw. meiner Steuerpflicht etwas ändern, verpflichte ich mich, dies der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group unverzüglich mitzuteilen.

Ich übernehme durch meine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben; dies auch dann, wenn die Angaben nicht eigenhändig, sondern von einer anderen Person geschrieben oder elektronisch erfasst wurden.

Eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises ist diesem Schreiben beizulegen.

Unterschrift

Datum

Informationen zum Datenschutz (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO)
Die angegebenen Daten werden von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 30, zur Bearbeitung des angeführten Versicherungsvertrages/ Versicherungsfalles zur Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit b) DSGVO verarbeitet. Weiterführende Informationen z. B. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch oder Datenübertragbarkeit, finden Sie in unseren Datenschutzinformationen auf unserer Webseite unter https://www.wienerstaedtische.at/datenschutz-informationen.html. Sollten Sie diese Informationen in Papierform wünschen, schicken wir Ihnen diese gerne auf Anfrage zu. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@wienerstaedtische.at

Begriffsbestimmungen

PEP (politisch exponierte Personen)
Politisch exponierte Personen gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren Familienmitglieder sowie ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Hierzu zählen insbesondere:
a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen;
b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind dies hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen, an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,– übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a) bis h) genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder: insbesondere
a) Ehepartner einer politisch exponierten Person, eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
b) Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner, den Ehepartnern gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
c) Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Personen:
a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.